

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

An die Anteilinhaber des Sondervermögens

„Investment Grade Liquid Alternative Fund“

(ISIN DE000A2PFoQ5)

Verschmelzung der Sondervermögen Infinigon Fund und Investment Grade Liquid Alternative Fund

Sehr geehrte Damen und Herren,

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG und Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH haben beschlossen, das von der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG verwaltete Sondervermögen

“**Infinigon Fund**”

(übertragender Fonds) auf das von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltete Sondervermögen

„**Investment Grade Liquid Alternative Fund**“

(übernehmender Fonds) entsprechend den nachfolgenden Details zum Ablauf des 31.12.2020 zu verschmelzen.

	Umbrella	Teilfonds	Klasse	ISIN
Übertragender OGAW	Infinigon Fund	Investment Grade Liquid Alternative Fund	I	Ll0379757417
	Infinigon Fund	Investment Grade Liquid Alternative Fund	SP	Ll0379757425
Übernehmender OGAW		Investment Grade Liquid Alternative Fund		DE000A2PFoQ5



1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

(Art. 43 Abs. 2 Bst. a UCITSG)

Der Grund für die Verschmelzung liegt in geschäftspolitischen Überlegungen.

2. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

(Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG)

2.1. Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anlegern des übertragenden OGAW vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung

(Art. 63 Abs. 1 Bst. a UCITSV)

Die Verwahrstelle des übertragenden OGAW ist die VP Bank AG, Vaduz, Liechtenstein, die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW ist die DZ Bank AG, Düsseldorf, Deutschland. Die Verwaltungsgesellschaft des übertragenden OGAW ist die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Vaduz, Liechtenstein, die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW ist die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln, Deutschland. Die Gebührenstruktur ist bei beiden Fonds bzw. Anteilsklassen dieselbe bzw. ähnlich.

2.2. Unterschiede hinsichtlich des synthetischen Risiko- und Ertragsindikators („SRRI“)

(Art. 63 Abs. 1 Bst. b UCITSV)

Die Anteilsklassen der jeweiligen Portfolios weisen den folgenden SRRI auf:

Umbrella	Teilfonds	Klasse	ISIN	SRRI
Infinigon Fund	Investment Grade Liquid Alternative Fund	I	Ll0379757417	4
Infinigon Fund	Investment Grade Liquid Alternative Fund	SP	Ll0379757425	4
	Investment Grade Liquid Alternative Fund		DE000A2PFoQ5	2

Die erläuternden Beschreibungen der Risiken sind dieselben.

2.3. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie

(Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG)

Sowohl der übertragende als auch der übernehmende Fonds bieten Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Portfolio besicherter Unternehmenskredite auf Basis von in Euro denominierten Collateralized Loan Obligations (CLO) mit Investmentschwerpunkt im Ratingbereich AAA bis A in möglicher Kombination mit europäischen Staatsanleihen.

2.4. Neuordnung des Portfolios des übertragenden OGAW vor Wirksamwerden der Verschmelzung

(Art. 63 Abs. 1 Bst. g UCITSV)

Es findet keine Neuordnung der Portfolios des übertragenden OGAW statt.

- 2.5. Wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden OGAW sowie beabsichtigte Neuordnung des Portfolios vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung (Art. 63 Abs. 2 UCITSV)

Die Anlagestrategie ist nach Verschmelzung unverändert.

- 2.6. Vergleich sämtlicher Kosten, Gebühren und Aufwendungen der OGAW auf der Grundlage der in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Beträge (Art. 63 Abs. 1 Bst. c UCITSV)

Die Gebührenstruktur der OGAW bzw. deren Anteilsklassen sind dieselben bzw. ähnlich:

	Infinigon Fund I (Übertragender OGAW)	Infinigon Fund SP (Übertragender OGAW)	Investment Grade Liquide Alternative Fund (übernehmender OGAW)
Max. Ausgabeaufschlag	0,00 %	0,50 %	0,00 %
Effektiver Ausgabeaufschlag	0,00 %	0,50 %	0,00 %
Rücknahmeabschlag	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Max. Verwaltungsvergütung *(inkl. Verwahrstellengebühr)	0,205 % p.a.* Mindestens CHF 46.000 zuzüglich CHF 2'500 p.a. (ab der ersten Anteilsklasse)	0,205 % p.a.* Mindestens CHF 46.000 zuzüglich CHF 2'500 CHF p.a. (ab der ersten Anteilsklasse)	0,65 %
Effektive Verwaltungsvergütung	-	-	0,58 %
Max. Verwahrstellenvergütung	-	-	0,10 % Mindestens 12.500,00 EUR
Effektive Verwahrstellenvergütung	-	-	0,04 %
Performancefee	10% Outperformance auf 3-Monats-EURIBOR + 1 % High Watermark: Ja	10% Outperformance auf 3-Monats-EURIBOR + 1 % High Watermark: Ja	10% Outperformance auf 3-Monats-EURIBOR + 1 %, max 2 % High Watermark
Bewertungsintervall	monatlich	monatlich	2-wöchentlich
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	ausschüttend
Verwahrstelle	VP Bank AG	VP Bank AG	DZ Bank AG
Geschäftsjahresende	31.12.	31.12.	30.06.
Fondswährung	EUR	EUR	EUR

Die im letzten Jahr tatsächlich angefallenen Kosten gemäss den wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“) sind in den jeweiligen Publikationsorganen abrufbar und stellen sich wie folgt dar:

Infinigon Fund (übertragender OGAW)

Anteilsklasse I		Anteilsklasse SP	
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage		Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabekommission	max. 0.00 %	Ausgabekommission	max. 0.50 %
Rücknahmekommission	max. 0.00 %	Rücknahmekommission	max. 0.00 %
Umtauschkommission	max. 0.00 %	Umtauschkommission	max. 0.00 %
Kosten, die im Laufe des Jahres abgezogen werden		Kosten, die im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	0.8400 %	Laufende Kosten	1.0450 %

Investment Grade Liquid Alternative Fund (übernehmender OGAW)

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	max. 0,00 %
Rücknahmeabschlag	max. 0,00 %
Umtauschgebühren	max. 0,00 %
Kosten, die im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	0,84 %

2.7. Erläuterung der Erhebung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr des übertragenden OGAW

(Art. 63 Abs. 1 Bst. d UCITSV)

Es wird eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr („Performance Fee“) erhoben. Details hierzu finden sich im Prospekt inkl. konstituierende Dokumente und KIID des übertragenden OGAWs.

2.8. Erläuterung der Erhebung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr des übernehmenden OGAW

(Art. 63 Abs. 1 Bst. e UCITSV)

Es wird eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr („Performance Fee“) erhoben. Details hierzu finden sich im Prospekt und KIID des übernehmenden OGAWs.

2.9. Erwartetes Ergebnis

(Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG)

Die Anteilsinhaber der Anteilsklassen des übertragenden OGAW erhalten Anteile der Anteilsklasse des übernehmenden OGAW im Verhältnis der Nettoinventarwerte per 31. Dezember 2020.

Im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Anteilwerte des übertragenden und des übernehmenden OGAWs ins Verhältnis gesetzt. Die Anteilspreise werden hierfür mit allen

EDV-technisch möglichen Nachkommastellen berücksichtigt. Das Umtauschverhältnis wird mit neun Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) berechnet. Das sich so ergebende offizielle Umtauschverhältnis wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile des übertragenden OGAW multipliziert, woraus sich die neuen Anteile des übernehmenden OGAW ergeben. Durch die Rundung des Umtauschverhältnisses auf neun Nachkommastellen entsteht bei der Berechnung der neuen Anteile in der Regel eine Spitze, welche die übernehmende Verwaltungsgesellschaft in dem aufnehmenden Sondervermögen ausgleicht.

Der übertragende OGAW wird nach der Verschmelzung untergehen.

2.10. Periodische Berichte

(Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG)

Die periodische Berichterstattung bleibt unverändert.

2.11. Etwaige Verwässerung der Leistung

(Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG)

Die Verschmelzung der Sondervermögen hat keine Auswirkung auf die Berechnung der Performance Fee des übertragende OGAW, diese wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zum Ablauf des Geschäftsjahres erhoben. Ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung gelten die Regelungen des übernehmenden OGAW, die in Bezug auf den zugrundeliegenden Vergleichsmassstab denen des übertragenden OGAW entsprechen.

2.12. Änderungen der steuerlichen Behandlung der Anleger im Zuge der Verschmelzung

(Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG)

Der übertragende OGAW hat seinen steuerlichen Sitz in Liechtenstein, der übernehmende OGAW hat seinen steuerlichen Sitz in Deutschland. Daher ist folgendes zu berücksichtigen:

Bei der Verschmelzung gelten die Investmentanteile als veräußert und am Folgetag als angeschafft. Der hierbei ermittelte Erfolg gilt erst bei Verkauf der neuen Anteile als zugeflossen. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt.

Etwaige steuerliche Auswirkungen für Anleger sind im Einzelfall vorgängig durch den Steuerexperten des Anlegers zu prüfen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

3. Spezifische Rechte der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung

(Art. 43 Abs. 2 Bst. c UCITSG)

3.1. Recht auf zusätzliche Informationen

(Art. 43 Abs. 2 Bst. c UCITSG)

Zusätzliche Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden sowie übertragenden OGAW angefordert werden.

- 3.2. Recht auf Erhalt einer Kopie des Berichts der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers nach Art. 42 Abs. 4 UCITSG
(Art. 63 Abs. 3 Bst. b UCITSV)

Den Anlegern eines durch die Fondsverschmelzung betroffenen Sondervermögens wird auf Nachfrage kostenlos eine Abschrift der Bestätigung der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers nach der Fondsverschmelzung zur Verfügung gestellt.

- 3.3. Recht auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung der Anteile und Frist für die Rechtswahrnehmung
(Art. 43 Abs. 2 Bst. c UCITSG)

Die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW können ihre Anteile ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, ab sofort zurückgeben. **Rücknahmeanträge müssen bis 23. November 2020, 12.00 Uhr, bei der Verwahrstelle eingehen. Die eingegangenen Rücknahmeanträge werden sodann mit NAV vom 30.11.2020 abgerechnet. Der Anteilshandel im übertragenden OGAW wird nach dem 23. November 2020, 12.00 Uhr eingestellt.** Sofern die Anleger mit der Verschmelzung einverstanden sind, müssen keine weiteren Schritte eingeleitet werden.

- 3.4. Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen
(Art. 63 Abs. 3 Bst. a UCITSV)

Es handelt sich bei den Anteilsklassen des übertragenden OGAW um thesaurierende Anteilsklassen, bei dem übernehmenden OGAW handelt es sich um einen ausschüttenden OGAW. Die aufgelaufenen erwirtschafteten Erträge des übertragenden OGAW werden zum Geschäftsjahresende per 31.12.2020 vorgetragen.

- 3.5. Angaben zur vorgeschlagenen Barzahlung an die Anleger des übertragenden OGAW einschliesslich Angaben zu Zeitpunkt und Modalitäten
(Art. 63 Abs. 4 UCITSV)

Die Anteilsinhaber der Anteilsklassen des übertragenden OGAW erhalten Anteile der Anteilsklassen des übernehmenden OGAW im Verhältnis der Nettoinventarwerte per 31. Dezember 2020.

Im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Anteilwerte des übertragenden und des übernehmenden OGAW ins Verhältnis gesetzt. Die Anteilspreise werden hierfür mit allen EDV-technisch möglichen Nachkommastellen berücksichtigt. Das Umtauschverhältnis wird mit neun Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) berechnet.

Das sich so ergebende offizielle Umtauschverhältnis wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile des übertragenden OGAW multipliziert, woraus sich die neuen Anteile des übernehmenden OGAW ergeben. Durch die Rundung des Umtauschverhältnisses auf neun Nachkommastellen entsteht bei der Berechnung der neuen Anteile in der Regel eine Spitze, welche die übernehmende Verwaltungsgesellschaft in dem aufnehmenden Sondervermögen ausgleicht

4. Massgebliche Verfahrensaspekte

(Art. 43 Abs. 2 Bst. d UCITSG)

4.1. Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung

(Art. 63 Abs. 5 Bst. a UCITSV)

Eine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung ist nicht erforderlich.

4.2. Einzelheiten jeder geplanten Aussetzung des Anteilshandels

(Art. 63 Abs. 5 Bst. b UCITSV)

Der Anteilshandel der Anteilsklassen des übertragenden OGAW wird per 23. November 2020, 12.00 Uhr, eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungen bzw. Rücknahmen für diese Anteilsklassen mehr entgegengenommen.

4.3. Angabe des Zeitraums, während dessen die Anleger in den an der Verschmelzung beteiligten OGAW noch Aufträge für die Zeichnung und Auszahlung von Anteilen erteilen können

(Art. 63 Abs. 7 Bst. a UCITSV)

Die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW können ihre Anteile ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, ab sofort zurückgeben. **Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den übertragenden OGAW müssen bis 23. November 2020, 12.00 Uhr, bei der Verwahrstelle eingehen. Die eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden sodann mit NAV vom 30.11.2020 abgerechnet. Der Anteilshandel im übertragenden OGAW wird nach dem 23. November 2020, 12.00 Uhr eingestellt. Für den übernehmenden OGAW müssen Rücknahmeanträge bis 07. Dezember 2020, 16.00 Uhr bei der Verwahrstelle eingehen. Die eingegangenen Rücknahmeanträge werden sodann mit NAV 15.12.2020 abgerechnet.** Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre erworbenen Anteile im Zuge der Verschmelzung in Anteile des übernehmenden OGAW umgewandelt werden.

4.4. Angabe des Zeitraums, während dessen Anleger, die ihre nach Art. 45 Abs. 1 und 2 UCITSG gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, ihre Rechte als Anleger des übernehmenden OGAW wahrnehmen können

(Art. 63 Abs. 7 Bst. b UCITSV)

Die genannten Anleger können ab 2. Januar 2021 ihre Rückgaberechte im übernehmenden OGAW wahrnehmen.

5. Geplanter Verschmelzungstermin

(Art. 63 Abs. 5 Bst. c UCITSV)

Die Verschmelzung der beiden OGAW und die Überführung der Fondsanteile der Anteilsklassen des übertragenden OGAW in die Anteilsklassen des übernehmenden OGAW werden per Stichtag 31. Dezember 2020 durchgeführt. Der übertragende OGAW wird nach der Verschmelzung untergehen

und per 1. Januar 2021 nicht mehr existieren. Im Rahmen der Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung erfolgt die Zurverfügungstellung des tagaktuellen Fondspreises des übernehmenden OGAW ggf. mit einer Verzögerung von mehreren Tagen.

6. Wesentliche Informationen für den Anleger

(Art. 64 Abs. 1 und 2 UCITSV)

Die aktuellen Fassungen der Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) des übertragenden OGAW sowie der Prospekts inkl. konstituierende Dokumente, der Geschäfts- und Halbjahresberichte – sofern deren Publikation bereits erfolgte – können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle des übertragenden OGAW kostenlos bezogen oder auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vpfundsolutions.li) bzw. des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) abgerufen werden.

Die aktuellen Fassungen der Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) des übernehmenden OGAW sowie der Prospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte – sofern deren Publikation bereits erfolgte – können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW kostenlos bezogen oder auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.monega.de) abgerufen werden.

7. Zusätzliche Änderung der Fondsdokumente

Unabhängig von der Verschmelzung der OGAW werden neben redaktionellen Änderungen folgende Anpassungen in den Fondsdokumenten des übernehmenden OGAW vorgenommen:

Siehe Ausführungen unter Ziffer 2.6

Köln, im November 2020

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Übertragende Verwaltungsgesellschaft

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG

Aeulestrasse 6

LI-9490 Vaduz

Bisherige Informationsstelle Deutschland

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers

Aktiengesellschaft

Kaiserstrasse 24

DE-60311 Frankfurt am Main

Übernehmende Verwaltungsgesellschaft

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Stolkgasse 25 – 45

DE-50667 Köln

Neue Zahlstelle Liechtenstein

VP Bank AG

Aeulestrasse 6

LI-9490 Vaduz